

41-824-6/20

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – und  
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-;  
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom durch den  
Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 5,246 MW auf den  
Grundstücken Flur-Nrn. 231/1, 250/1, 250 der Gemarkung Miesbrunn  
(Neugenehmigung gem. § 4 Abs. 1 BImSchG) durch die WF Energie GbR Michael  
Wittmann, Fuchsmühle 42, 92714 Pleystein  
-Prüfung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 2 UVPG-**

## **Bekanntmachung**

Die WF Energie GbR Michael Wittmann, Fuchsmühle 42, 92714 Pleystein, beabsichtigt eine Erweiterung der bestehenden, baulich genehmigten, Biogasanlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 231/1, 250/1, 250 der Gemarkung Miesbrunn.

### Merkmale des Neuvorhabens:

- Erhöhung der installierten Leistung auf 2.168 kW (5.246 kW Feuerungswärmeleistung)
- Montage eines zweiten BHKW mit 400 kW (Feuerungswärmeleistung 1.050 kW) und eines dritten BHKW mit 1.558 kW (Feuerungswärmeleistung 3.651 kW)
- Erhöhung der elektrischen Leistung des bestehenden BHKW von 190 kW (Feuerungswärmeleistung 495 kW) auf 210 kW (Feuerungswärmeleistung 545 kW)
- Produktionskapazität von Rohgas liegt bei ca. 1,719 Mio. Normkubikmeter je Jahr
- Einbau des BHKW-Gebäudes mit einem weiteren Stellplatz für BHKW
- Errichtung und Betrieb zwei neuer Trafos mit 1250 kVA
- Neubau einer Biogasaufbereitung (Aktivkohlefilter)
- Änderung der Substratmenge auf 26,7 t/Tag
- Neubau eines Gärrestlagers Ø 26x8 m aus Ortbeton, Stahlbeton mit der Verkleinerung des bestehenden Teiches
- Neubau eines Abfüllplatzes
- Errichtung und Betrieb eines Havarie-Walls
- Errichtung und Betrieb eines weiteren Silos
- Betrieb einer stationären Gasfackel

Dafür wurde dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Nrn. 1.2.2.2 (Hauptanlage) Verfahrensart V, und 8.6.3.2 (Nebenanlage) Verfahrensart V, des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 10.07.2020 vorgelegt.

Für die beantragte Anlage war zudem eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1, Spalte 2, Nr. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 des UVPG erforderlich.

Den Antragsunterlagen lag eine standortbezogene Vorprüfung der Biogasfachberatung Max Zintl GmbH bei. Laut dem Gutachten vom 05.08.2021 der Firma Müller-BBM GmbH zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls sind keine erheblichen nachteiligen

Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat diese Feststellung bestätigt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Vorprüfung endet. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nachdem durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzungskriterien und Qualitätskriterien der Ziffern 2.1 und 2.2 der Anlage 3 zum UVPG und auf Gebiete nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bzw. die relevanten Schutzgüter zu erwarten sind, besteht für das Vorhaben somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

**Hinweis:**

Die Unterlagen zu dem Vorhaben sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41 – Umweltschutz, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Zimmer C 014, während der Öffnungszeiten zugänglich.

Neustadt a. d. Waldnaab, 28.11.2023

Landratsamt

Gez. Riedl